

Rechtsamt, 01.02.2016, 6641
Auskunft gibt: Frau Schröter

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 27.01.2016 zum Haupt-und Beteiligungsaus-
schuss am 04.02.2016
Transparenz fakultativer Aufsichtsratsgremien städtischer Beteiligungen**

Vermerk:

Frage:

Was spricht rechtlich dagegen, die Einladungen mit Tagesordnungen sowie die Niederschriften von fakultativen Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen in den nicht-öffentlichen Teil des Ratsinformationssystems einzustellen und was wäre nötig, um dies zu veranlassen.

Beantwortung der Frage:

Das Einstellen von Tagesordnungen und Protokollen im Ratsinformationssystem ist rechtlich problematisch, weil es das Prinzip der Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen verletzt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Für Aktiengesellschaften ist dies eindeutig in § 109 AktG geregelt.

Mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung und die Funktionen des Aufsichtsrates innerhalb einer GmbH ist davon auszugehen, dass der Rechtsgedanke des § 109 AktG auch auf den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH entsprechend anwendbar ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1995 - 15 B 3199/ 95). Nach Auffassung der Rechtsprechung birgt die Ausweitung des Rechts zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen auf alle Ratsmitglieder nämlich offenkundig die Gefahr in sich, die Ausübung der dem Aufsichtsrat obliegenden Überwachungsaufgaben wie auch die gebotene vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen. Sie sei darüber hinaus ersichtlich geeignet, die Effizienz des wirtschaftlichen Handelns der genannten Gesellschaftsorganen nachhaltig zu beeinträchtigen (OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1995 - 15 B 3199/ 95).

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 31.8.2011 - 8 C 16.10 - entschieden, dass die zuständigen kommunalen Organe gegenüber Vertretern der Gemeinde in fakultativen Aufsichtsräten kommunalbeherrschter Gesellschaften ein Weisungsrecht haben, soweit die Anwendbarkeit des Aktienrechts im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wird und keine anderweitige gegensätzliche Regelung ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag getroffen wird.

Voraussetzung für eine wirksame Ausübung des Weisungsrechts ist eine hinreichende Information des Rates.

Daher regelt § 113 Abs. 5 GO NRW, dass die Vertreter der Gemeinde den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Die Unterrichtungspflicht, die jedenfalls besteht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, impliziert die Möglichkeit des Rates, von seinem Weisungsrecht nach § 113 Abs. 1 GO NRW Gebrauch machen zu können. Zu den Aufgaben von besonderer Bedeutung zählen in erster

Linie die Angelegenheiten, die dem Rat als unentziehbare Entscheidungen zugewiesen sind (z. B. Veräußerung oder Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft).

Bei allen wichtigen Angelegenheiten muss abgewogen werden zwischen dem kommunalverfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Rates und der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsratsmitglieds. Für fakultative Aufsichtsräte ist gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116,93 Aktiengesetz eine Verschwiegenheitspflicht bezüglich vertraulicher Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse, vorgesehen. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder kann allerdings durch Gesellschaftsvertrag abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden. Mit Rücksicht auf die Gewährleistung des Geheimnisschutzes darf eine Berichterstattung durch ein Aufsichtsratsmitglied nicht auf eine faktische Veröffentlichung von Unternehmensinterna hinauslaufen.

Gerade wenn mehrere Gesellschafter neben dem Gesellschafter Stadt Bielefeld an einer Gesellschaft beteiligt sind, sind die Interessen dieser Gesellschafter und deren Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse insbesondere mit zu berücksichtigen.

Daraus folgt nach einhelliger Meinung, dass weder Ratsmitglieder noch Fraktionen einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Aufsichtsratsunterlagen von städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften ausgehändigt werden (Kotzea, in: Held/Winkel/Wansleben, § 113 GBO, Anmerkung 9; Rehn/Cronauge, § 113, IV.6; Schäfer/Roreger). Der Aufsichtsrat soll nicht durch Einfluss oder Druck von außen in seiner Arbeit behindert werden.

Eine Zurverfügungstellung aller Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle würde einen Verstoß gegen das Gebot der Vertraulichkeit von Aufsichtsratssitzungen darstellen. Rein praktisch sind Tagesordnungen und Niederschriften nicht immer geeignet, die zugrundeliegenden Sachverhalte zu verstehen. Dies gelingt erfahrungsgemäß erst durch Einbeziehung weiterer Sitzungsunterlagen sowie Präsentationen. In der Praxis liefe dies auf die Bereitstellung weiterer Sitzungsunterlagen hinaus.

Im Übrigen dokumentieren Protokolle in der Regel lediglich bereits getroffene Entscheidungen; eine Bereitstellung von Protokollen kann daher im Ergebnis ohnehin nicht der Ausübung von nachfolgenden Weisungen des Rates dienen.

Nachfrage:

Welche kommunalen Beteiligungen mit fakultativen Aufsichtsgremien, auf die der Erlass zutrifft, hat die Stadt Bielefeld (bitte namentlich auflühren)?

Beantwortung der Nachfrage:

Stadthalle Bielefeld Betriebsgesellschaft mbH
WEGE GmbH
Flughafen Bielefeld GmbH
Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH
MVA Bielefeld-Herford GmbH
Stadtwerke Gütersloh GmbH
Stadtwerke Ahlen GmbH
Elektrizitätsversorgung Werther GmbH
Westfälische Propan GmbH
BGW mbH
Innovationszentrum Campus Bielefeld GmbH

REGE mbH
Kunsthalle Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH
Klinikum Bielefeld gem. GmbH
Sennestadt GmbH
Bitel GmbH
OWL Verkehr GmbH